

Bürgerstiftung Lüdinghausen

Formen von Stiftungen

Allgemein

Stiftungen sind besondere Erscheinungen der Privatrechtsordnung. Als rechtlich – mindestens aber organisatorisch – verselbständigtes Vermögen ist eine Stiftung dadurch gekennzeichnet, dass sie mit Hilfe des ihr vom Stifter zur Verfügung gestellten Vermögens einen bestimmten, auf Dauer angelegten und durch den Stifter vorgegebenen Zweck zu erfüllen hat. Die rechtliche Grundlage ist gegeben in den §§ 80 ff BGB sowie den Stiftungsgesetzen der Länder.

I Voraussetzungen zur Gründung einer Stiftung

- 1 Vorliegen eines Stiftungsgeschäftes (§§ 80 ff BGB)
- 2 Anerkennung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde
- 3 Die Ausgestaltung der Stiftung erfolgt in der Satzung

II Selbständige Stiftungen (rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts)

1 Kirchliche Stiftungen

- dienen ganz oder überwiegend kirchlichen Zwecken
- werden nach innerkirchlichen Regeln oder
- nach dem Willen des Stifters von der Kirche beaufsichtigt

2 Privatnützige Stiftungen (nicht gemeinnützig)

- Familienstiftungen
- Unternehmensgebundene Stiftungen

3 Bürgerstiftungen

- Nutzen die Orts- oder Regionsverbundenheit der Bürger für Gemeinschaftsaufgaben
- Sind abhängig vom finanziellen und ehrenamtlichen Engagement der Bürger
- Bürger setzen sich selbst Ziele und verwirklichen diese eigenverantwortlich
- Engagierte Unternehmen können sich öffentlichkeitswirksam profilieren
- Viele Bürger sind beteiligt durch Zustiftungen und Spenden und durch das Mitwirken in einem Stiftungsorgan oder
- Der Widmung einzelner Vermögensteile für klar umrissene Ziele, für die sich der interessierte Bürger entscheiden kann

III Unselbständige Stiftungen - Merkmale

- Ist in den stiftungsrechtlichen Bestimmungen des BGB nicht geregelt
- Stifter überträgt einer natürlichen oder juristischen Person Vermögensgegenstände mit der Maßgabe, aus den Erträgen vom Stifter vorgegebene Zwecke zu verwirklichen
- Vermögen geht in das Eigentum der empfangenden Person – dem Treuhänder – über (Sondervermögen)
- Treuhänder erfüllt den Stiftungszweck
- Stifter^{ung} ist keine eigene Rechtspersönlichkeit, bedarf keiner staatlichen Anerkennung und unterliegt nicht der staatlichen Aufsicht
- Kann gleiche Zwecke verfolgen wie selbständige Stiftung
- Steuerliche Gleichbehandlung beider Stiftungsformen

Stiftungen mit Sitz in Lüdinghausen
(Stiftungsverzeichnis Nordrhein-Westfalen)

Annegret und Theo Leuchtenböhmer-Grawe-Stiftung

SKF, Liudostraße 13, 59348 Lüdinghausen

Anerkennung: 18.10.2000

Zweck: Kinder-/Jugendhilfe, Waisen, öffentliches
Gesundheitswesen/Krankenhäuser, sonstige soziale Zwecke

Vertretung: SKF, Martina Wilke, Christine Struve

Arthur Kiel-Stiftung

Dülmener Straße 10, 59348 Lüdinghausen

Anerkennung: 26.04.1990

Zweck: Altenhilfe (einschl. Altenheime)

Vertretung: Siegbert Benker, Alfred Löbbert

Gallitzin-Stiftung

Drubbel 17/18, 48143 Münster

Anerkennung: 13.12.1990

Zweck: Kunst/Literatur

Vertretung: Prof. Dr. Cornelia Blasberg, RA Peter Frommhold u.a.

Seniorenbeirat der Stadt Lüdinghausen

Hülswitt-Stiftung

Schubertstraße 12, 59348 Lüdinghausen

Anerkennung: 08.12.2010

Zweck: Kinder/Jugendliche, Waisen

Vertretung: K.H. Sand

Stiftung Biologisches Zentrum

Rohrkamp 29, 59348 Lüdinghausen

Anerkennung: 13.12.1999

Zweck: Naturschutz, Umweltschutz

Vertretung: Norbert Dütsch, Werner Wesselink

Stiftung Canisianum

Internatsverein e.V. Disselhook 6, 59348 Lüdinghausen

Anerkennung: 07.12.2001

Zweck: Bildung, Erziehung, Ausbildung – allgemein

Vertretung: Renate Haltern, Dr. Jutta Kunzmann, Michael Richter

Seniorenbeirat der Stadt Lüdinghausen

**Stiftung des Richard-von Weizäcker-Kollegs Lüdinghausen
zur Förderung der internationalen Begegnung**

Auf der Geest 2, 59348 Lüdinghausen

Anerkennung: 27.11.2006

Zweck: Bildung- Erziehung-Ausbildung-allgemein

Vertretung: 7 Personen

SKF-Stiftung LEGRA

Liudosraße 13, 59348 Lüdinghausen

Zweck: - Akute Notlagen bekämpfen

- Selbsthilfe stärken und Fähigkeiten fördern
- Benachteiligungen entgegenwirken, Zusammenhalt fördern
- Gesundheit fördern
- Menschen begleiten

Vertretung: Martina Wilke, Christine Struve

Bürgerstiftungen – Engagement von Bürgern für Bürger

- 1 Bürgerschaftliches Engagement gewinnt zunehmend an Bedeutung**
- 2 Bürger setzen sich aktiv für ihr Gemeinwesen ein**
- 3 Entstehung zahlreicher Bürgerstiftungen in den letzten Jahren**

Bürgerstiftungen sind durch ihre finanzielle und politische Unabhängigkeit wie kaum eine andere Institution in der Lage, eine große Vielfalt gemeinnütziger Aktivitäten in einem Gemeinwesen zu fördern, drängend soziale Probleme zu bekämpfen und die Lebensqualität zu erhöhen. Bürgerstiftungen sind ein wirksamer Katalysator zivilgesellschaftlichen Engagements.

Die Idee

Eine Bürgerstiftung

- 1 ist eine selbständige und unabhängige Institution**
- 2 dient der Förderung verschiedener gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke**
- 3 befindet sich in einem lokalen oder regionalen Wirkungsraum**
- 4 betreibt einen langfristigen Vermögensaufbau**
- 5 macht ihre Organisationsstruktur und Mittelvergabe transparent**

Privatpersonen und Firmen mit unternehmerischem Bürgerengagement können ihre spezifischen Beiträge zum Gemeinwohl unter einem Dach verfolgen. Bürgerstiftungen übernehmen für ihre Stifter eine Dienstleistungsfunktion. Sie bieten Dienstleistungen an, die auf die jeweiligen philanthropischen Interessen dieser Personen, Organisationen oder Institutionen zugeschnitten sind. Motto: Man stiftet nicht an, sondern durch die Bürgerstiftung.

Gründung und Organisation

Bürgerstiftung ist eine rechtfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie unterliegt den Gründungsvoraussetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Stiftungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Voraussetzungen sind das Stiftungsgeschäft, die Satzung und die Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde.

Das Stiftungsgeschäft

beinhaltet die Erklärung zur Errichtung einer Stiftung. Notwendige Bestandteile:

- 1 die Erklärung, eine selbständige Stiftung privaten Rechts zu gründen**
- 2 die Selbstverpflichtung, diese Stiftung mit einem bestimmten Vermögen auszustatten** ➤ 50.000 €
- 3 der Name der Stiftung**
- 4 die Stiftungszwecke**
- 5 die Organe der Stiftung**

Stiftungssatzung

Die Satzung ist die „Verfassung“ der Stiftung. Stiftungszwecke und Stiftungsorganisation werden auf Dauer festgelegt. Umstände, Bedürfnisse und Notwendigkeiten können sich aber ändern. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sind Optionen deshalb möglichst offen zu halten.

Bestandteile der Satzung

- 1 der Name der Stiftung**
- 2 der Sitz**
- 3 die Zwecke**
- 4 das Stiftungsvermögen**
- 5 die Organisation**
- 6 die Änderungsbestimmungen**

Bürgerstiftung Lüdinghausen

Bürgerstiftungen in Zahlen (Stand 23.09.2011)

Bürgerstiftungen insgesamt	300
davon mit Gütesiegel	225
Bürgerstifterinnen und –stifter	17000
Stiftungskapital	180 Mill. €
Erträge	11,6 Mill. €
davon Spenden	4,3 Mill. €
Ehrenamtliche Arbeit	450000 Std./a

Bürgerstiftungen nach Bundesländern (2011)

Baden-Württemberg	48 (75)
Bayern	20 (31)
Berlin	3
Brandenburg	4
Bremen	3
Hamburg	1
Hessen	17 (20)
Mecklenburg-Vorpommern	3

Niedersachsen	45	(51)
Nordrhein-Westfalen	55	(89)
Rheinland-Pfalz	8	
Saarland	0	
Sachsen	4	
Sachsen-Anhalt	3	
Schleswig-Holstein	6	
Thüringen	5	

**Wichtigste Merkmale einer Bürgerstiftung aus Sicht der Stifter
(Umfrage 2007)**

- 1 politische Unabhängigkeit**
- 2 Unabhängigkeit von politischen Strukturen und Parteien**
- 3 Regionaler Bezug**
- 4 Offenheit für Zukunftsthemen**

Förderschwerpunkte der Bürgerstiftungen (Umfrage 2007)

1 Bildung und Erziehung	28 %
2 Jugend	27 %
3 Soziales	13 %
4 Brauchtum und Heimatpflege	3 %
5 Generationenübergreifende Projekte	4 %
4 Kunst und Kultur	10 %
5 Umweltschutz	2 %
6 Wissenschaft	1 %
7 Mildtätige Zwecke	4 %
8 Völkerverständigung	1 %
9 Andere Zwecke	7 %

Bürgerstiftung in Lüdinghausen

Der Aufbau orientiert sich am Regelwerk für Bürgerstiftungen in NRW

Das Ziel ist eine unabhängige, autonom handelnde und gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger

Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden

Stiftungszweck

Diese ist in einem Diskussionsprozess festzulegen mit Orientierung an der Abgabenordnung (AO) §§ 51 – 68

Förderziele der Stiftung können sein:

Förderung von Bildung und Erziehung, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohlfahrtspflege, hilfsbedürftige Personengruppen, Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements durch Förderung von Dienstleistungen für gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften, Dienstleistungsangebote, Treuhandfunktionen, Projekteinwerbung und -durchführung, Veranstaltungen, Beschaffung von Mitteln durch Öffentlichkeitsarbeit u.a.

Hinweis: Die Organisation einer Bürgerstiftung erfordert Ausdauer, Wissen und Zeit. Der Seniorenbeirat der Stadt ist gerne bereit, im Organisationsteam verantwortlich mitzuarbeiten und Vorarbeit zu leisten. Unterstützung und Mitwirkung wird von Bürgerinnen und Bürgern aus Lüdinghausen erwartet, um ein breites Fundament für die neue Stiftung zu gießen und breite Akzeptanz zu schaffen. Ohne die Unterstützung von Verwaltung und Politik ist das nicht zu schaffen.

Bürgerstiftungs –TÜV (10 Merkmale einer Bürgerstiftung)

„Gütesiegel für Bürgerstiftungen“, z.Z. etwa 225 Stiftungen

Präambel

Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungswerk. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch begrenzten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebietes tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement.

- 1 Gemeinnützigkeit, Gemeinwesen stärken, Element einer selbstbestimmten Bürgerschaft**
- 2 In der Regel mehrere Stifter, Initiative von Einzelpersonen oder Institutionen**
- 3 Wirtschaftlich und politisch unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden, keine Dominanz von Stiftern, Parteien oder Unternehmen**
- 4 Aktionsgebiet geographisch ausgerichtet; Stadt, Land, Region**
- 5 Kontinuierlicher Aufbau des Stiftungskapitals, Zustiftungen möglich, Sammlung von Projektspenden, Errichtung von Unterstiftungen und Fonds für Teilziele der Zwecke der Stiftung**
- 6 Breiter Stiftungszweck, fördernd oder operativ tätig, innovativ**
- 7 Projektförderung im bürgerschaftlichen Engagement, Hilfe zur Selbsthilfe leisten**
- 8 Projekte sind öffentlich, ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung**
- 9 Koordination von lokalen Netzwerken innerhalb verschiedener gemeinnütziger Organisationen einer Region oder Stadt**
- 10 Partizipation und Transparenz der internen Arbeit; mehrere Gremien, in denen Bürger ausführende und kontrollierende Funktionen innehaben**